

Beschlußvorlage  
Beschluß-Nr.: 204-30/96  
des Gemeinderates Blankenheim  
vom 30.05.96

Gegenstand: Sondernutzungsgebührensatzung der  
Gemeinde Blankenheim

gesetzl.Grundlage: § 6 GO LSA  
§§ 1 u. 2 KAG LSA

Einbringer: Bürgermeisterin

Beraten:

Vorlage wurde  
erarbeitet: Ordnungsamt

Verteiler: alle Gemeinderäte

Vorlage wurde bestätigt/~~nicht bestätigt~~

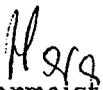
Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12

davon anwesend: 7 Ja- Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Aufgrund des § 31 der GO LSA waren keine Mitglieder/~~Mitglieder~~  
des Gemeinderates von der Beratung ausgeschlossen.

  
Bürgermeisterin



  
Ratsmitglied

## S o n d e r n u t z u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Flächen im Verwaltungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Kaltenborn"

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 568), geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164), des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Str.G LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. LSA 764) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Erlaubnis von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom .30..05..96 Beschluß-Nr.203-30/ hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am: <sup>96</sup>.30.05.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Verwaltungsgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.  
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.  
Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom ..... keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.  
Die Gebühr wird auf volle DM- Beträge abgerundet.  
Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, (dieser Vorschlag gilt nur, soweit im Gebührentarif eine Rahmengebühr festgelegt wird und in den Fällen des § 1 Abs.6 dieses Musters. Es enthält im Gebührentarif grundsätzlich keine Rahmengebühr, sie wird sich jedoch wegen des unterschiedlichen Ausmaßes der in Betracht kommenden örtlichen Veranstaltungen in Tarifstelle Nr. 28 empfehlen), wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 DM bis ..... DM entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) Für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,  
für nachfolgende Jahre jeweils am .....,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser  
Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung,  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt  
worden sind, werden angerechnet;
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht  
erteilt wurde:  
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4  
Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.  
Beträge unter ..... DM werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5  
Stundung, Herabsetzung und Erlaß

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlaß gewährt werden.  
Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird.  
Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6  
Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... Beschuß-Nr.: ..... außer Kraft.

Blankenheim, den .....  
30.05.1996

Bürgermeisterin



Tarif-  
stelle

Art der Sondernutzungs-  
stelle

Bemerkung

Zeiteinheit

Gebühr (DM)

Mindestgebühr (DM)

1	2	3	4	5	6
1	Aufstellen von Iresen, Lischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	qm	Monat	6,--	
2	Aufstellen von Warenauslagen (ohne Straßenverkauf)	qm	Monat	8,--	
3	Baustelleneinrichtungen, Bauwagen, Baustofflagern, Aushubzwischenlagerungen sowie Baumaschinen und -geräte	qm	Monat	2,--	
4	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus	qm	Tag	0,50	
5.1	Gerüste bis 15 m Länge	Anzahl	Tag	1,00	
5.2	Gerüste über 15 m Länge	Anzahl	Tag	2,00	
6.1	Gerüste mit Fußgängertunnel bis 15 m Länge	Anzahl	Monat	30,--	
6.2	Gerüste über 15 m Länge	Anzahl	Monat	60,--	
7	Container jeder weitere Tag	Anzahl	1 Woche (innerhalb)	15,--	
8	Stände bei Volksfesten, Messen u. ä.	qm	Tag	3,50	
9	Verkaufsstände aller Art, Kioske, Imbissstände u. ä.	qm	Tag	3,--	15,--
10	Verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	Person	Tag	20,--	
11	Weihnachtsbaumhandel	qm	Tag	1,--	80,--
12	geschäftlichen Zwecken dienende Plakate und Werbeschilder (bis DIN A0)				
12.1	bis 30 Plakate/Werbeschilder		Woche	30,--	
			Monat	100,--	

1	2	3	4	5	6
12.2	bis 50 Plakate/Werbeschilder		Woche Monat	60,-- 200,--	
12.3	bis 70 Plakate/Werbeschilder		Woche Monat	120,-- 400,--	
12.4	bis 100 Plakate/Werbeschilder		Woche Monat	240,-- 800,--	
13	Umhertragen von Plakaten o. ä. Ankündigungen	Person	Tag	20,--	
14	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	qm Ansichtsfläche	Jahr	30,--	
15	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10 cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	qm Ansichtsfläche	Tag	2,--	20,--
16	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Anzahl	Jahr	100,--	
17	Werbeklapptäfel, Prospektträger u. ä. Werbeträger	qm Ansichtsfläche	Monat Jahr	10,-- 60,--	
18	Transparente	qm Ansichtsfläche	Monat	5,--	20,--
19	Tribünen und Podeste	qm	Tag	3,--	30,--

1	2	3	4	5	6
20	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	15,-	
21	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte u. ä. Anlagen	qm	Jahr	2,50	10,-
22	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind, oder in den öffentlichen Luftraum ragen	qm	Jahr	20,-	
23	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden, oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v. H.) der Gehwegbreite, oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone, oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Anzahl	Jahr	60,-	
24	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände a. Art	qm	Monat	20,-	50,-
25	Schaustellereinrichtungen	qm	Tag	0,50	30,-
26	Imbißstände, Kioske u. ä. ortsfeste Verkaufsstände	qm	Woche	4,-	50,-
27	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschir- m	qm	Jahr	30,-	50,-
28	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	qm	Jahr	30,-	
29	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	qm	Tag	1,50	20,-

1	2	3	4	5	6
30	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken				
30.1	mit Lautsprechern	Fahrzeug	Tag	45,-,-	
30.2	ohne Lautsprecher	Fahrzeug	Tag	30,-,-	
31	Werbung mit Lautsprechern	Anzahl	Tag	20,-,-	
32	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen mit Werbeaufschrift	qm	Jahr	10,-,-	20,-,-
33	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Std.				
33.1	je PKW	Anzahl	Woche	20,-,-	
33.2	je LKW	Anzahl	Woche	30,-,-	
33.3	je Anhänger	Anzahl	Woche	20,-,-	
33.4	je Motorrad	Anzahl	Woche	10,-,-	
34	Zurschaustellen von Tieren	qm	Tag	0,50	10,-,-
35	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	Anlage	Jahr	20,-,-	
36	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind (in Anlehnung an bestehende Tarifstellen)			10,-bis 500,-	
37	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern zu kommerziellen Zwecken				
37.1	je PKW	Anzahl	Woche	50,-,-	
37.2	je LKW	Anzahl	Woche	80,-,-	
37.3	je Anhänger	Anzahl	Woche	30,-,-	
37.4	je Motorrad	Anzahl	Woche	20,-,-	